

SATZUNG

Stand 15.12.2017

BEMWIDO



2001 e.V.

BEMWIDO

Badminton u.

Freizeitsportverein

Empfingen

Wiesenstetten

Dommelsberg

EMPFINGEN 2001 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz.....	2
§2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Austritt.....	3
§ 7 Ausschluss.....	4
§ 8 Beiträge.....	4
§ 9 Organe	4
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Kassenprüfung	7
§ 14 Rechtsvertreter.....	7
§ 15 Haftung	7
§ 16 Vereinsvermögen	7
§ 17 Vereinsstrafen	8
Satzungen, Spiel- und Finanzordnung des DBV. und BWBV	8
§18 Auflösung.....	9
Vereinsverantwortliche.....	9

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

(BEMWIDO)

Badminton u. Freizeitsportverein Empfingen Wiesenstetten Dommelsberg

EMPFINGEN 2001 e.V.

BEMWIDO
Badminton u.
Freizeitsportverein
Empfingen
Wiesenstetten
Dommelsberg
EMPFINGEN 2001 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Empfingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Horb (Registriernummer: VR 389) eingetragen. Er ist Mitglied des Landesfachverbandes Baden-Württembergischer Badmintonverband und des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

- Abs. 1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Badmintonsports auf sportlicher Grundlage sowie die Abhaltung von Badminton Veranstaltungen, sowie die Förderung der Jugend und des Freizeitsports.
- Abs. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Abs. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Abs. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaft:

1. Aktive Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Abs. 2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über eine endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.

Abs. 3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung kostenlos und verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu beachten.

Abs. 4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und bezahlen keinen Beitrag.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Jede Art der Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereines.

§ 6 Austritt

Der Austritt kann nur zum 31. 12. eines jeden Jahres erfolgen. Er ist spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Termin dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Ablauf des Jahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 7 Ausschluss

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
- c) wegen unehrenhafter Handlungen
- d) wegen Schädigung des Vereinsrufes in der Öffentlichkeit.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Beiträge

die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest. Beim Wechsel vom Jugendlichen zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 9 Organe

die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassierer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit erfasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand unterstützt den ersten Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten festzulegen bzw. zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft alljährlich – spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Empfingen zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaigen Sonderleistungen
7. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
8. Verschiedenes

Teilnehmerberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres

Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist für jedes ordentliche Mitglied Pflicht.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 10

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts Anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor deren stattfinden schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit bewiesen und bejaht wird.

Das kann dadurch entstehen, dass der Antrag durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag angenommen und in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Kassenprüfung

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht von dem Vorstand, insbesondere vom Kassierer jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 14 Rechtsvertreter

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Haftung

Der Verein, Vorstand oder seine eventuell Beauftragten haften in keiner Weise für Gefahren, die sich aus dem Sportbetrieb oder dem Transport zum Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Verluste.

§ 16 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

§ 17 Vereinsstrafen

Vereinstrafen sind:

1. Verwarnung
2. Geldbuße von 50,00 bis 200,00 Euro
3. Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbereich
4. Ausschluss aus dem Verein

Vereinssstrafen dürfen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
2. Verstoß gegen die Sportkameradschaft
3. Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
4. Nichtbeteiligung an Arbeitseinsätzen der für die Vereinerhaltung erforderlichen Geschehnisse. (Turniere, Spieltag etc.)
5. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlussbefragung über eine Vereinsstrafe ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben.

Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen informieren.

Der Beschluss einer Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses von dem Betroffenen entweder bei dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied des Vereins eingehen muss.

Satzungen, Spiel- und Finanzordnung des DBV. und BWBV

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen, die Spiel- sowie die Finanzordnung des Deutschen bzw. Baden-Württembergischen Badminton Verbandes verbindlich. Verstöße gegen die selben, die für den Verein eine Geldstrafe nach sich ziehen und auf persönlichen und privaten Gründen des einzelnen Mitglieds beruhen, sind von diesem persönlich zu tragen und ziehen darüber hinaus eine Strafe des Vereins nach sich.

§18 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Aufgabe es so lange zu verwalten, bis es für gleich steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vereinsverantwortliche

Stand 15.12.2017

Position	Name	Email	Ort	Telefon
1. Vorsitzender	Ingo Havlicek	Bemwido@havly.de	72186 Empfingen	07485 2189823
2. Vorsitzender/ Jugendwart	Frank Alich	frank.alich@t-online.de	72186 Empfingen	0159 01035117
Schriftführer	Stephan Öchsle	stephan.oechsle@gmx.de	72160 Horb	0175 9481154
Kassierer	Melanie Schreiber	melanie_verena@live.de	71642 Ludwigsburg	0157 82279033
1. Kassenprüfer	Sylvia Klink	sylviaklink@gmx.de	72160 Horb Isenburg	0162 6008212
2. Kassenprüfer	Beatrice Olam	bea_olam@web.de	72160 Horb	0162 8556267
Übungsleiterin Turnen	Anna Schmitt	schmittanna@t-online.de	72186 Empfingen	07485 1780